

S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins Lindewitt e.V.
(kurz: TSV Lindewitt e.V.)

Im nachfolgenden Text wird teilweise nur die maskuline Bezeichnung von Personen gewählt. Das ist dann der Fall, wenn dies dem Wortlaut der Vorschrift in Gesetzen und Verordnungen entspricht. Wo dies ohne Einschränkung für die rechtliche Klarheit der Ausführungen möglich ist, werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn- u. Sportverein Lindewitt.
Er wurde im November 1951 in Lindewitt gegründet.
Der Verein ist am 16.11.1970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen und führt den Zusatz e.V..
2. Die Vereinsfarben sind blau / weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lindewitt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Lindewitt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung [AO].
2. Der Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 AO die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist berechtigt Kooperationen mit anderen Vereinen, insbesondere die Gründung von Spielgemeinschaften, auszuführen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
4. Der Verein umfasst:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - d. Ehrenmitglieder

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes aktive und passive Mitglied über dem 16. Lebensjahr sowie jedes Ehrenmitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können die Vereins- /Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an den Diskussionen teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf erziehungsberechtigte Personen ist ausgeschlossen.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird einen Monat nach dem Eingang der Austrittserklärung rechtswirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
4. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und an dem Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinsvermögen ist sofort zurückzuzahlen. Hiervon ausgenommen sind dem Verein gegebene Darlehen oder andere Sachwerte.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist in mindestens halbjährlichen Raten zu entrichten. Die Beitragshebung erfolgt über ein SEPA-Lastschriftenmandat. Abweichend davon kann der geschäftsführende Vorstand in Sonderfällen eine Ausnahmeregelung zur Beitragszahlung festlegen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. In besonderen Fällen können Mitglieder auf Antrag beim Vorstand von der Beitragszahlung zeitlich befristet befreit werden. Sonderzahlungen, wie z.B. Spartenbeiträge oder sonstige Beitragstarife in Sonderfällen werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.
4. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von 3 Monaten erfolgt die Streichung von der Mitgliedschaft (Mitgliederliste), wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.
5. Kann das SEPA-Lastschriftverfahren aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bei dem Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

§ 7 Strafen

Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen die Sitte und den Anstand in den Versammlungen, auf allen vom Verein abgehaltenen Veranstaltungen sowie innerhalb des Wettkampf- und Trainingsangebotes verstoßen, können bestraft werden, durch:

- a) Verweis
- b) Geldbuße
- c) Sperre
- d) Ausschluss

Die Strafe bestimmt der Vorstand. Einsprüche sind innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zulässig

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und als solches in allen Belangen von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung allein zuständig. Die Zuständigkeit besteht für die Entscheidungen in folgenden

Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Bekanntmachung kann in digitaler Form (Homepage, Email, Social-Media, etc.) erfolgen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe vierzehn Tage vor dem Termin an alle Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Bei Vorliegen von mehr als einem Wahlvorschlag oder auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl.
Das passive Wahlrecht können nur Personen über 18 Jahre ausüben.
4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder der Beschluss zur Auflösung des Vereins der Mehrheit der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

1. 1. Vorsitzende
2. 2. Vorsitzende
3. 3. Vorsitzende
4. 1. Kassenverwalter
5. 2. Kassenverwalter
6. Technischer Leiter
7. Schriftführer
8. Beisitzer
9. Jugendwart
10. Spartenleiter

Die Mitglieder von:

- a. bis 8 sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes,
- b. von 9 bis 10 besitzen nur beratende Stimme,
- c. bis 8 werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands gemäß §14 - Personengruppe 1 bis 8 - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
2. *Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
4. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt:
 - a. In geraden Jahren:
 1. Vorsitzender, 3. Vorsitzender, technischer Leiter, Schriftführer, 2. Kassenverwalter
 - b. In den ungeraden Jahren:
 2. Vorsitzender, 1. Kassenverwalter, Beisitzer

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der 1. Kassenverwalter, der 2. Kassenverwalter, der Schriftführer und der technische Leiter.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende und der 1. Kassenverwalter oder der 2. Kassenverwalter vertreten.

§ 16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem anderen, an der Sitzung teilgenommenen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
4. Die Verwaltung und die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 17 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

1. -siehe Ehrenordnung-

§ 18 Kassenprüfer

1. Alljährlich wird von der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer sind die Beauftragten der Mitglieder und müssen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen.
2. Auf Wunsch der Kassenprüfer sind weitere Einsichtnahmen nach Absprache durchzuführen.
3. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer.

§ 19 Zugehörigkeit

Der Verein gehört dem Kreissportverband Schleswig-Flensburg und dem Landessportverband Schleswig-Holstein als Mitglied an. Der Austritt kann nur durch Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen grundsätzlich die Beschlüsse der Organisationen, denen sie angehören.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen, etwa eintretenden Unfällen oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Die Mitglieder sind gem. der Satzung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein gegen Sportunfälle versichert.

§ 21 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende und der 1. Kassenwart oder 2. Kassenverwalter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Die Mitgliederversammlung beruft dazu zwei verantwortliche Vorstandsmitglieder aus dem zuvor genannten Personenkreis.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Gemeinden Lindewitt und Großenwiehe, die es der Jugendhilfe nach §52 Abs. 2 Abgabenordnung zur Verfügung stellen, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieser Organisation anerkannt ist.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 22 Ehrenamtliche Funktionen im Verein

Aufgrund der einschlägigen Gesetzesänderung des SGB VII besteht die gesetzliche Möglichkeit, Versicherungsschutz für gewählte oder vom Vorstand eingesetzte Ehrenamtsträger in der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewährleisten. Diese Ehrenamtsträger müssen in der Satzung verankert sein.

1. Die Aufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich und auf freiwilliger Basis erbracht.
2. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
3. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden folgende Vereinsämter bestellt:
 - a. Mitglieder des geschäftsführenden u. erweiterten Vorstandes und der Ausschüsse, wie unter §§13, 14, 18 beschrieben,
 - b. Obmänner /Obfrauen
 - c. Schiedsrichter und Schiedsrichterwarte,
 - d. Platzwart, Ordner und Kassierer
4. Die Bestellung der Ehrenamtsträger erfolgt gemäß Satzung bzw. bei Sonderfunktionen durch den geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Dauer der Ehrenamtstätigkeit regelt die Satzung bzw. bei Sonderfunktionen mindestens ein Jahr. Saisonelle Regelungen sind möglich.

§ 23 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Feierlichkeiten an Aushangpunkten, Printmedien und/oder der Vereinshomepage bekannt. Dabei können personenbezogene Daten sowie Bilder mit dieser Person veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand gegen über Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten und Abbilder vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf diese Person eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen. Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt und ihrer Mitgliedschaft zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsgemäßen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen. Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Meldesysteme der Verbände über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied durch den Beitritt zum Verein gegebenen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit

gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine durch die Mitgliedschaft erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 24 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 25 Errichtung und Genehmigung

Die Satzung wurde auf der Vorstandssitzung am xx.xx.2023 errichtet und durch die Mitgliederversammlung am XX.XX.2023 genehmigt und beschlossen.

Die Satzung vom 12.05.1969 inklusive der jeweiligen Änderungen verliert mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung ihre Gültigkeit.

*** ENTWURF ***
REVISION 04
*** ENTWURF ***